

Pflichtveröffentlichung gemäß
§ 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)

klöckner & co

**Ergänzende gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

Klöckner & Co SE

Peter-Müller-Straße 24
40468 Düsseldorf

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG

zu der am 10. März 2026 veröffentlichten Änderung des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots

der

Worthington Steel GmbH

c/o Sitem Group
Graf Zeppelin-Straße 29
72202 Nagold

an

die Aktionäre der Klöckner & Co SE

vom 13. März 2026

Stückaktien (Namensaktien) der Klöckner & Co SE: ISIN DE000KC01000

Zum Verkauf Eingereichte Stückaktien (Namensaktien) der Klöckner & Co SE: ISIN DE000KC01V24

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
DEFINITIONSVERZEICHNIS.....	3
I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME	4
1. Rechtliche und tatsächliche Grundlagen.....	5
2. Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats.....	7
3. Veröffentlichungen von Stellungnahmen zum Angebot und möglichen Änderungen	7
4. Eigenverantwortliche Prüfung durch die Klöckner & Co Aktionäre	8
II. ÄNDERUNG DES ANGEBOTS	8
III. VERLÄNGERUNG DER ANNAHMEFRIST	9
IV. VERSCHIEBUNG DER WEITEREN ANNAHMEFRIST.....	9
V. RÜCKTRITTSRECHT	9
VI. ERWÄGUNGEN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHRATS ZUR ÄNDERUNG DES ANGEBOTS	10
VII. EMPFEHLUNG	10

DEFINITIONSVERZEICHNIS

A	
Angebot	4
Angebotsunterlage.....	4
Aufsichtsrat	4

B	
Betriebsrat	4
Bieterin	4

E	
Ergänzende Gemeinsame Begründete Stellungnahme	5

G	
Geänderte Angebotsunterlage	5
Geändertes Angebot	5
Gemeinsame Begründete Stellungnahme.....	4
Gesellschaft	4

K	
Klöckner & Co	4
Klöckner & Co Aktien	4
Klöckner & Co Aktionäre	4
Klöckner & Co SE	4

M	
MESZ	6
MEZ	6

V	
Vorstand	4

W	
Weitere Annahmefrist	9
Worthington Steel	4
WpÜG	4

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME

Die Worthington Steel GmbH, mit Sitz in Stuttgart, Deutschland ("**Bieterin**"), eine Holdinggesellschaft, die mittelbar von Worthington Steel, Inc., einer nach dem Recht des Bundesstaates Ohio gegründeten Gesellschaft mit Hauptsitz in 100 West Old Wilson Bridge Road, Columbus, Ohio 43085, USA, eingetragen beim Secretary of State des Bundesstaates Ohio unter der Nummer 5007932 (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften "**Worthington Steel**"), kontrolliert wird, hat am 5. Februar 2026 gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und Abs. 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") die Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die "**Angebotsunterlage**") für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das "**Angebot**") an alle Aktionäre der Klöckner & Co SE, Düsseldorf, Deutschland ("**Klöckner & Co SE**" oder die "**Gesellschaft**", und zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 17 ff. Aktiengesetz, "**Klöckner & Co**" und die Aktionäre der Klöckner & Co SE die "**Klöckner & Co Aktionäre**") zum Erwerb sämtlicher jeweils nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltener, nennwertloser, auf den Namen lautender Stückaktien der Klöckner & Co SE (ISIN DE000KC01000, WKN KC0100) (die "**Klöckner & Co Aktien**") gegen Zahlung einer baren Gegenleistung in Höhe von EUR 11,00 pro Klöckner & Co Aktie, jeweils einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, veröffentlicht.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Klöckner & Co SE (der "**Vorstand**") am 5. Februar 2026 übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage an demselben Tag an den Aufsichtsrat der Klöckner & Co SE (der "**Aufsichtsrat**") und an den Konzernbetriebsrat, den Gesamtbetriebsrat, den Europäischen Betriebsrat, den Sprecherausschuss sowie die verschiedenen Betriebsratsgremien der Tochtergesellschaften der Klöckner & Co SE (zusammenfassend im Folgenden der "**Betriebsrat**") weitergeleitet.

Am 13. Februar 2026 veröffentlichten Vorstand und Aufsichtsrat eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG (die "**Gemeinsame Begründete Stellungnahme**") zu dem Angebot der Bieterin auf der Website der Gesellschaft unter <https://www.kloeckner.com/investoren/freiwilliges-oeffentliches-uebernahmeangebot-durch-die-worthington-steel-inc/> in deutscher Sprache und unter <https://www.kloeckner.com/en/investors/voluntary-public-takeover-offer-by-worthington-steel-inc/> in unverbindlicher englischer Übersetzung. Kopien der Gemeinsamen Begründeten Stellungnahme werden bei Klöckner & Co SE, Investor Relations, Peter-Müller-Straße 24, 40468 Düsseldorf, Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten (Bestellung auch möglich per E-Mail an ir@kloeckner.com unter Angabe einer Postadresse für den Postversand). Die Veröffentlichung sowie die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe wurden durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG kann der zuständige Betriebsrat der

Zielgesellschaft gegenüber dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot abgeben, die der Vorstand dann gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unabhängig von seiner Verpflichtung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beifügen muss. Der Betriebsrat hat keine eigene Stellungnahme abgegeben.

Am 10. März 2026 hat die Bieterin eine Änderung des Angebots (das Angebot einschließlich seiner Änderungen, das "**Geänderte Angebot**") mit Veröffentlichung der geänderten Angebotsunterlage (die "**Geänderte Angebotsunterlage**") gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG in deutscher Sprache (sowie eine unverbindliche englische Übersetzung davon) im Internet veröffentlicht. Die Geänderte Angebotsunterlage wurde weder von der BaFin geprüft noch gestattet. Die Bieterin hält Kopien der Geänderten Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, bereit. Die Hinweiskennzeichnung über (i) die Internetadresse, unter der die Veröffentlichung der Geänderten Angebotsunterlage erfolgt, und (ii) die Bereithaltung von Kopien der Geänderten Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe im Inland wurde am 10. März 2026 gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Nach Erhalt der Geänderten Angebotsunterlage hat der Vorstand diese noch am selben Tag dem Aufsichtsrat und dem Betriebsrat übermittelt.

1. **Rechtliche und tatsächliche Grundlagen**

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot und jeder seiner Änderungen abzugeben. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Geänderte Angebot der Bieterin für eine ergänzende gemeinsame begründete Stellungnahme (die "**Ergänzende Gemeinsame Begründete Stellungnahme**") entschieden. Diese Ergänzende Gemeinsame Begründete Stellungnahme wird ausschließlich nach deutschem Recht abgegeben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die Ergänzende Gemeinsame Begründete Stellungnahme am 12. März 2026 bzw. am 13. März 2026 beschlossen.

Die Geänderte Angebotsunterlage enthält gegenüber der Angebotsunterlage nur insoweit eine Änderung, als die Bieterin gemäß Ziffer 3 der Geänderten Angebotsunterlage die Vollzugsbedingung des Angebots nach Ziffer 12.1.4 der Angebotsunterlage (Mindestannahmeschwelle) durch Herabsetzung der Mindestannahmeschwelle von 65 % auf 57,5 % geändert hat. Diese Ergänzende Gemeinsame Begründete Stellungnahme betrifft nicht das gesamte Angebot, sondern lediglich die durch die Geänderte Angebotsunterlage betroffenen Teile des Angebots. Die Ergänzende Gemeinsame Begründete Stellungnahme ist daher im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Begründeten Stellungnahme

zu lesen. Die in der Gemeinsamen Begründeten Stellungnahme enthaltenen allgemeinen Ausführungen, insbesondere zu den tatsächlichen Grundlagen der Gemeinsamen Begründeten Stellungnahme und zur eigenverantwortlichen Prüfung durch die Klöckner & Co Aktionäre sowie der Hinweis für Klöckner & Co Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den USA, gelten für diese Ergänzende Gemeinsame Begründete Stellungnahme entsprechend. Soweit nicht in dieser Ergänzenden Gemeinsamen Begründeten Stellungnahme abweichend bestimmt, haben definierte Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der Gemeinsamen Begründeten Stellungnahme.

Zeitangaben in dieser Ergänzenden Gemeinsamen Begründeten Stellungnahme werden, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in Mitteleuropäischer Zeit ("MEZ") oder in Mitteleuropäischer Sommerzeit ("MESZ") gemacht. Soweit Begriffe wie "zurzeit", "derzeit", "momentan", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" verwendet werden, beziehen sich diese Angaben, soweit nicht anders angegeben, auf das Datum der Veröffentlichung dieser Ergänzenden Gemeinsamen Begründeten Stellungnahme, d.h. auf den 13. März 2026.

Sämtliche in dieser Ergänzenden Gemeinsamen Begründeten Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Werturteile, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den Informationen, über die Vorstand und Aufsichtsrat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ergänzenden Gemeinsamen Begründeten Stellungnahme verfügten, bzw. spiegeln ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wider. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekannte Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft geschehen werden. Worte wie "abzielen", "antizipieren", "erwarten", "planen", "werden", oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Vorstand und Aufsichtsrat gehen zwar davon aus, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen auf berechtigten und nachvollziehbaren Annahmen basieren und nach bestem Wissen und Gewissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ergänzenden Gemeinsamen Begründeten Stellungnahme zutreffend und vollständig sind. Die zugrundeliegenden Annahmen können sich aber nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Ergänzenden Gemeinsamen Begründeten Stellungnahme aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Ereignisse ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen keine Aktualisierung dieser Ergänzenden Gemeinsamen Begründeten Stellungnahme und übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Ergänzenden Gemeinsamen Begründeten Stellungnahme, soweit solche Aktualisierungen nicht nach deutschem Recht verpflichtend sind.

Die in dieser Ergänzenden Gemeinsamen Begründeten Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen und das Geänderte Angebot basieren

auf den in der Angebotsunterlage und der Geänderten Angebotsunterlage enthaltenen und anderen öffentlich zugänglichen Informationen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage und/oder der Geänderten Angebotsunterlage genannten Absichten und sämtliche in der Angebotsunterlage und/oder der Geänderten Angebotsunterlage genannten Informationen zu überprüfen. Eine Änderung der in der Angebotsunterlage und/oder der Geänderten Angebotsunterlage angegebenen Absichten kann nicht ausgeschlossen werden und es ist nicht sicher, dass die in der Angebotsunterlage und/oder der Geänderten Angebotsunterlage veröffentlichten Absichten umgesetzt werden.

2. Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats

Der zuständige Betriebsrat der Zielgesellschaft kann gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot und etwaigen Änderungen davon übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Der Betriebsrat hat keine eigene Stellungnahme in Bezug auf die Geänderte Angebotsunterlage der Bieterin übermittelt.

3. Veröffentlichungen von Stellungnahmen zum Angebot und möglichen Änderungen

Diese Ergänzende Gemeinsame Begründete Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen und/oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Website der Gesellschaft unter

<https://www.kloeckner.com/investoren/freiwilliges-oeffentliches-uebernahmeangebot-durch-die-worthington-steel-inc/>

in deutscher Sprache und unter

<https://www.kloeckner.com/en/investors/voluntary-public-takeover-offer-by-worthington-steel-inc/>

in unverbindlicher englischer Übersetzung veröffentlicht. Kopien der Stellungnahmen werden bei Klöckner & Co SE, Investor Relations, Peter-Müller-Straße 24, 40468 Düsseldorf zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten (Bestellung auch möglich per E-Mail an ir@kloeckner.com unter Angabe einer Postadresse für den Postversand). Die Veröffentlichung sowie die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe werden durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Diese Ergänzende Gemeinsame Begründete Stellungnahme und etwaige Ergänzungen und/oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden neben der allein maßgeblichen deutschen Fassung auch in unverbindlicher englischer Übersetzung, für die keine Gewähr der Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen wird, veröffentlicht.

4. Eigenverantwortliche Prüfung durch die Klöckner & Co Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Ergänzenden Gemeinsamen Begründeten Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Geänderten Angebots keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Geänderten Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage und der Geänderten Angebotsunterlage maßgeblich sind. Die in dieser Ergänzenden Gemeinsamen Begründeten Stellungnahme enthaltenen Wertungen und Empfehlungen des Vorstands und des Aufsichtsrats binden die Klöckner & Co Aktionäre in keiner Weise. Soweit diese Ergänzende Gemeinsame Begründete Stellungnahme auf das Geänderte Angebot, die Angebotsunterlage oder die Geänderte Angebotsunterlage Bezug nimmt, diese zitiert, zusammenfasst oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch die Vorstand und Aufsichtsrat sich weder das Geänderte Angebot, die Angebotsunterlage oder die Geänderte Angebotsunterlage zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Geänderten Angebots, der Angebotsunterlage oder der Geänderten Angebotsunterlage übernehmen.

II. ÄNDERUNG DES ANGEBOTS

Ausweislich der Ziffer 12 der Angebotsunterlage unterliegen der Vollzug des Angebots und die mit der Annahme des Angebots zustande kommenden Verträge einer Reihe von Bedingungen, darunter eine Mindestannahmeschwelle von mindestens 65 % der bei Ablauf der Annahmefrist ausgegebenen Klöckner & Co Aktien, wie in Ziffer 12.1.4 der Angebotsunterlage näher beschrieben.

Die Bieterin hat sich am 10. März 2026 entschlossen, die in Abschnitt 12.1.4 der Angebotsunterlage festgelegte Mindestannahmeschwelle auf 57,5 % herabzusetzen und das Angebot entsprechend zu ändern. Der Vollzug des Angebots und die Wirksamkeit der aufgrund der Annahme des Angebots abgeschlossenen Verträge unterliegen nunmehr einer Mindestannahmeschwelle von mindestens 57,5 % der ausgegebenen Klöckner & Co Aktien (einschließlich der angedienten Klöckner & Co Aktien) gemäß Ziffer 3 der Geänderten Angebotsunterlage, d.h. mit Ablauf der Annahmefrist muss die Summe der folgenden Klöckner & Co Aktien 57,5 % oder mehr der ausgegebenen Klöckner & Co Aktien (einschließlich der angedienten Klöckner & Co Aktien entsprechend 57.356.250 Klöckner & Co Aktien) erreichen, wobei Aktien, die in mehrere Kategorien fallen, nur einmal gezählt werden: (i) Angediente Klöckner & Co Aktien, inklusive solcher, die der Unwiderruflichen Annahmeverpflichtung unterliegen, (ii) Klöckner & Co Aktien, die von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen gehalten oder ihnen zugerechnet werden, oder (iii) Klöckner & Co

Aktien für die die Bieterin oder eine mit ihr gemeinsam handelnde Person Inhaberin eines Instruments gemäß § 38 WpHG ist.

Für weitere Einzelheiten zur Mindestannahmeschwelle in der durch die Geänderte Angebotsunterlage geänderten Fassung wird auf Ziffer 3 der Geänderten Angebotsunterlage verwiesen.

III. VERLÄNGERUNG DER ANNAHMEFRIST

Da das Angebot innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist geändert wurde, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 Satz 1 WpÜG um zwei Wochen und endet somit am 26. März 2026, 24:00 Uhr (MEZ, Ortszeit Frankfurt am Main) / 19:00 Uhr (Ortszeit New York). Diese Verlängerung der Annahmefrist gilt gemäß § 21 Abs. 5 Satz 2 WpÜG auch dann, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt. Eine weitere Verlängerung der Annahmefrist ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, die von der Bieterin in Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage beschrieben werden.

IV. VERSCHIEBUNG DER WEITEREN ANNAHMEFRIST

Gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG können Klöckner & Co Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, das Angebot auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (die "**Weitere Annahmefrist**") annehmen, sofern nicht eine der in der Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage dargelegten Angebotsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und auf diese zuvor auch nicht wirksam verzichtet wurde.

Durch die Verlängerung der Annahmefrist verschiebt sich auch die Weitere Annahmefrist (wie in Ziffer 5 der Geänderten Angebotsunterlage beschrieben). Bei einer voraussichtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots am 31. März 2026 gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG würde die Weitere Annahmefrist am 1. April 2026 beginnen und am 14. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ, Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) enden.

Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Geänderte Angebot nicht mehr angenommen werden (mit Ausnahme des Andienungsrechts gemäß § 39c WpÜG wie in Ziffer 16.6 der Angebotsunterlage beschrieben).

V. RÜCKTRITTSRECHT

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass jeder Klöckner & Co Aktionär, der das Angebot vor der Veröffentlichung der Geänderten Angebotsunterlage angenommen hat, gemäß § 21 Abs. 4

WpÜG das Recht hat, von seiner Annahme des Angebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten (wie in Ziffer 6 der Geänderten Angebotsunterlage beschrieben). Hinsichtlich der Einzelheiten der Ausübung und der technischen Abwicklung des Rücktrittsrechts wird auf Ziffer 17.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

Klückner & Co Aktionäre, die das Angebot bereits wirksam angenommen haben und das Geänderte Angebot auch weiterhin annehmen wollen, brauchen ihr Rücktrittsrecht nicht auszuüben und auch sonst keine weiteren Handlungen vorzunehmen.

VI. ERWÄGUNGEN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHRATS ZUR ÄNDERUNG DES ANGEBOTS

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die Herabsetzung der in Ziffer 12.1.4 der Angebotsunterlage genannten Mindestannahmeschwelle durch die Bieterin die Wahrscheinlichkeit des Vollzugs des Angebots erhöht.

Mit der Herabsetzung der Mindestannahmeschwelle unterstreichen die Bieterin und Worthington Steel ihr Engagement, in Zukunft ein verlässlicher Partner für die Gesellschaft zu sein. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind weiterhin davon überzeugt, dass die langfristige Unternehmensstrategie "*Klückner & Co: Leveraging Strengths – Step Up 2030*" am besten mit Worthington Steel als strategischem Partner umgesetzt werden kann. Im Zuge der vorgenannten Strategie wird sich das Unternehmen innerhalb der Wertschöpfungskette seiner Kunden stärker auf das höherwertige Geschäft sowie das Service-Center-Geschäft, wie Verarbeitungs- und Fertigungslösungen, konzentrieren.

Vor diesem Hintergrund begrüßen der Vorstand und der Aufsichtsrat nach unabhängiger und sorgfältiger Analyse und Bewertung die Änderung des Angebots.

VII. EMPFEHLUNG

Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats enthält die Geänderte Angebotsunterlage auf der Grundlage ihrer jeweils separat und unabhängig voneinander vorgenommenen Einschätzung keine Aussagen, die Anlass geben würden, von der Empfehlung in Teil XI der Gemeinsamen Begründeten Stellungnahme abzuweichen. Dementsprechend empfehlen der Vorstand und der Aufsichtsrat auf der Basis der in der Gemeinsamen Begründeten Stellungnahme sowie in dieser Ergänzenden Gemeinsamen Begründeten Stellungnahme dargelegten Erwägungen den Klückner & Co Aktionären weiterhin, das Geänderte Angebot anzunehmen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass jeder Klückner & Co Aktionär die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Geänderten Angebots unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzungen über die

zukünftige Entwicklung des Werts und des Börsenpreises der Klöckner & Co Aktien selbst treffen sollte. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften trifft Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Geänderten Angebots im Nachhinein zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen Klöckner & Co Aktionär führen sollte. Insbesondere geben der Vorstand und der Aufsichtsrat keine Einschätzung darüber ab, ob in Zukunft, z. B. bei Durchführung einer Strukturmaßnahme (*Squeeze-out*, Abschluss eines Unternehmensvertrages, *Delisting*, etc.), gegebenenfalls eine höhere oder niedrigere Gegenleistung als im Geänderten Angebot festgesetzt werden wird, auf die die Klöckner & Co Aktionäre, die das Geänderten Angebot annehmen, dann keinen Anspruch haben werden.

Düsseldorf, 13. März 2026

Klöckner & Co SE

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat